

thien (Berufskrankheit Nr. 1317) sind Gegenstand meiner eigenen wissenschaftlichen und klinischen Arbeiten seit mehr als 2 Jahrzehnten. Ich bin in der Sachverständigenkommission, die die Berufskrankheit Nr. 1317 ausgearbeitet hat, selbst kontinuierlich tätig gewesen und habe die klinischen Aspekte dieser Berufskrankheit bearbeitet. Danach ist nach Art der verwendeten Arbeitsstoffe, Expositionsbedingungen, Beschwerdebild und klinischem Befund ausgeschlossen, dass bei Frau Wandner die Kriterien für eine Berufskrankheit nach der Ziffer 1317 vorliegen.

Zu 3.:

Multiple Chemical Sensitivity (MCS):

Von den Rechtsanwälten Mehrgardt & Haber wird selbst ausgeführt (Blatt 180), dass MCS keine Berufskrankheit im Sinne des Berufskrankheitenrechtes ist.

Zu 4.:

Beschwerdebild und klinischer Befund von Frau Wandner:

Aus den Ausführungen der Rechtsanwälte Mehrgardt & Haber wie auch aus dem Gutachten von Dr. Binz und Dr. Leonhardt ergeben sich hinsichtlich der klinischen Befunde keine neuen Aspekte, insbesondere keine neuen Befundberichte auf neurologischem Gebiet.